

Bekanntmachung der Stadt Moringen

19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie)

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (mit Übersichtskarte)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Ziel der 19. Änderung ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan. Mit der Planung soll gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung erzielt werden, sodass Windenergieanlagen (WEA) nur innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden dürfen. An anderen Standorten im Stadtgebiet ist die Errichtung von WEA infolge dieser Planung ausgeschlossen. Die Grenze des Stadtgebietes ist aus der Übersichtskarte zu ersehen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Hierzu werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst vier Teilbereiche.

- Teilbereich 1 (WEA-Konzentrationszone, 23,27 ha). Er liegt im Osten des Stadtgebietes an der Grenze zur Stadt Northeim. Er befindet sich östlich der Kernstadt Moringen und nördlich der B 241. Westlich der Fläche verlaufen Hochspannungsfreileitungen.
- Teilbereich 2 (WEA-Konzentrationszone, 57,98 ha). Er liegt im Nord-Osten des Stadtgebietes. Er befindet sich zwischen dem Höhenzug der Ahlsburg im Westen und dem Böllenberg im Osten. Westlich des Teilbereichs verläuft die K 503 und östlich befindet sich eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung.
- Teilbereich 3 (WEA-Konzentrationszone, 38,24 ha). Er liegt nördlich der Kernstadt Moringen. Südwestlich des Teilbereichs verläuft die L 547, im Norden erhebt sich der Höhenzug der Ahlsburg, nördlich fließt die Bölle.
- Teilbereich 4 (WEA-Konzentrationszone, 13,64 ha). Er liegt am südlichen Rand des Stadtgebietes an der Grenze zum Flecken Nörten-Hardenberg.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der beigefügten Übersichtskarte zu ersehen.

Aufgrund der Ausschlusswirkung der Planung (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) erstreckt sich die Wirkung der Planung auf den Außenbereich des gesamten Stadtgebietes.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Entwurfsfassung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Entwurf von Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) liegt in der Zeit vom

13. September 2018 bis einschließlich **19. Oktober 2018**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem ist sie in diesem Zeitraum unter https://www.moringen.de/sv_moringen/Aktuelles/Windenergie/Bekanntmachung.pdf sowie unter <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zur Einsichtnahme bereitgestellt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Die Unterlagen können im Bauamt der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen während der Dienststunden eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05554/202-64 oder 61.

Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung mit eingesehen werden:

- Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Aussagen zu den Schutzgütern ‚Menschen und menschliche Gesundheit‘, ‚Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)‘, ‚Boden‘, ‚Wasser‘, ‚Klima/Luft‘, ‚Landschaft‘ und ‚Kultur- und sonstige Sachgüter‘. Weiterhin werden Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern behandelt. Schwerpunkte liegen auf Fragen der Erholungsfunktionen, des Gesundheitsschutzes, der Immissionen, des Landschaftsbildes sowie möglicher Beeinträchtigung von Tierarten (Vögel, Fledermäuse).
- Abwägungskarte mit Darstellung der Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) zur Windenergie-Konzeption Stadt Moringen.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption Stadt Moringen (v. LUCK-WALD 2018) mit Ausführungen v.a. zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse.
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, eingegangen im Zuge der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB), insbesondere zu folgenden Umweltthemen: Bodenschutz, Hydrogeologie, Geologie (LBEG), Bodendenkmalpflege, Brandschutz, Wasserwirtschaft, menschliche Gesundheit (LK Northeim).

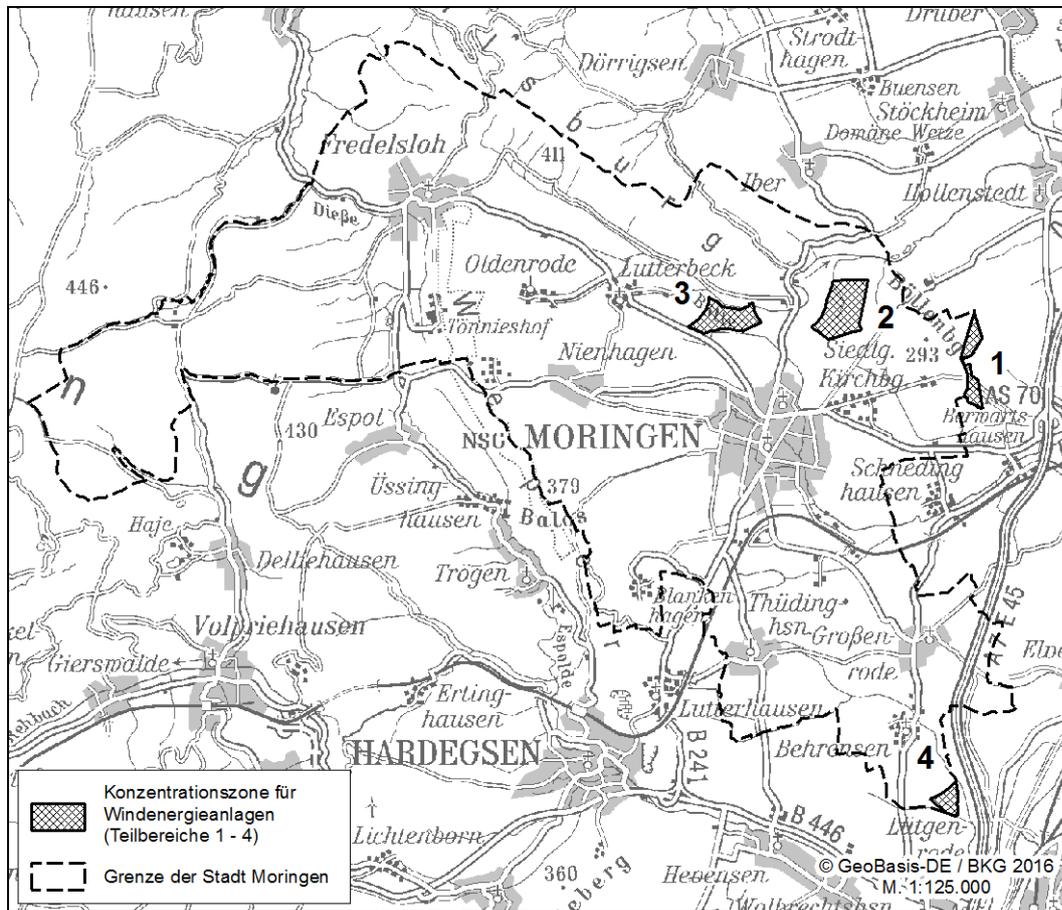
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern, Bürgerinitiativen und Firmen insbesondere zu den Umweltthemen: Lärm (Hörschall), Infraschall, Schattenwurf, Lichtimmissionen, optische Bedrängung, Unfallgefahren (z.B. Eiswurf, Brand), Gesundheit, Landschaftsbild, Erholung, Bürgerbeteiligung, Natur- und Landschaftsschutz, Besonderer Artenschutz (Vögel und Fledermäuse, Pflanzenarten), Naturschutzgebiete, Abstände zu Wohnbebauung und Einzelhäusern, Höhenbegrenzung von WEA, Windhöffigkeit, Boden- und Wasserschutz, Erdfallgefährdung, Kampfmittel, Wald, Pferdehaltung, energie- und klimapolitische Fragen, Windenergiekonzept (Auswahl der WEA-Konzentrationszonen), Vorkommen und Schutz von Rotmilan, Schwarzstorch und anderer windenergiesensibler Vogelarten, Faunistische Erhebungen (Kartierungen).
- Potenzialstudie Eignungsflächen für die Windenergie Stadt Moringen (ELBBERG 2013).
- Naturschutzfachliche und raumordnerische Voreinschätzung für Wind-Potenzialflächen in der Stadt Moringen – Böllenberg (GEONET 2011).
- Naturschutzfachliche und raumordnerische Voreinschätzung für Wind-Potenzialflächen in der Stadt Moringen – Hang östlich der Weper (GEONET 2010).
- Windparkplanung in der Stadt Moringen – Hang östlich der Weper, Vogel- und Fledermauskartierungen (PLANB 2013).

Wichtige Hinweise zur Auslegung

Die Auslegung dient der Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übersichtskarte: Stadtgebiet mit Teilbereichen der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Moringen, den 30.08.2018

Stadt Moringen
gez. Heike Müller-Otte